

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1988/9/28 10b659/88, 10b616/92, 60b188/98k, 70b203/19g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.09.1988

#### Norm

EO §402 A ZPO §527 Abs2 B5

#### Rechtssatz

Wurde der Antrag auf Erlassung einer EV ohne Anhörung des Gegners der gefährdeten Partei abgewiesen, ist dessen Stellung gleich wie die des Prozessgegners, dem die Klage noch nicht zugestellt worden ist. Ihm steht daher mangels Parteistellung ein Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss des Rekursgerichtes selbst dann nicht zu, wenn dem Beschluss des Rekursgerichtes ein Rechtskraftvorbehalt beigesetzt wurde.

## **Entscheidungstexte**

• 1 Ob 659/88

Entscheidungstext OGH 28.09.1988 1 Ob 659/88 RZ 1990/19,47

• 1 Ob 616/92

Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 616/92

Vgl; Beisatz: Im einseitigen Rekursverfahren kommt dem Antragsgegner keine Parteistellung zu. (T1)

• 6 Ob 188/98k

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 188/98k

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Anhörung des Gegners der gefährdeten Partei zurückgewiesen. (T2)

• 7 Ob 203/19g

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 203/19g

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0005666

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$